

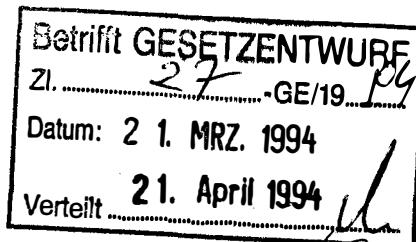
4/SN-380/ME
1 von 4

FINANZLANDES DIREKTION FÜR STEIERMARK
 Conrad von Hötzendorfstraße 14 - 18
 A-8018 Graz

GZ. 41/17-7/94

ÖPSK 5530001
 OeNB-Graz 211109
 DVR: 0057231
 Telefax:
 0316/816799
 Telefon:
 0316/881 2315
 Sachbearbeiter:
 HR Dr. Groß

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien



Stellungnahme zum Entwurf des BG mit dem das
 Grunderwerbsteuergesetz 1987, die BAO, das
 Gerichtsgebührengesetz, und das Gerichtliche
 Einbringungsgesetz 1962 geändert werden

S. Jantsch

Zu dem zur Begutachtung ausgesendeten o.a. Bundesgesetzentwurf ergeht zur
 Grunderwerbsteuer folgende Stellungnahme:

Vorausgeschickt wird, daß durch die Einführung der Selbstberechnung von Grunderwerbsteuervorgängen eine beabsichtigte Kosteneinsparung im personellen Bereich im derzeit nicht abschätzbaren Ausmaß erreicht werden dürfte. Relativiert dürfte diese Kosteneinsparung jedoch dadurch werden, daß die Abgabenbehörden durch die § 11 Abs.2 und 3, § 15 Abs.2 und § 17 Abs.5 Grunderwerbsteuergesetz - Entwurf mit zusätzlichen, bisher nicht vorhandenen bzw. nicht in diesem Ausmaß vorhandenen Verwaltungsaufgaben belastet werden. Dazu kommt, daß für die wahlweise Inanspruchnahme der Selbstberechnung in erster Linie, einfache Bemessungsvorgänge in Frage kommen, deren Bearbeitung bei der derzeitigen modernsten Ausstattung der Gebührenämter im Einzelfall auch nur einen begrenzten Zeitaufwand in Anspruch genommen haben und schwierigere arbeitsintensivere Vorgänge weiterhin der Abgabenbehörde überlassen bleiben werden.

Die völlige Aufkommensneutralität bzw. Aufkommenssicherung würde nach ho. Ansicht nur dann gewährleistet sein, wenn man von der Idealvorstellung ausgeht, daß die zur Selbstbemessung befugten Parteienvertreter ihre zur Bemessung notwendigen Aufgaben auch gegen allfällige Wünsche und Vorstellungen der Abgabepflichtigen sowohl qualitativ als auch quantitativ wie die Abgabenbehörde selbst voll und ganz erfüllen. Da nach ho. Auffassung auch die im Gesetz vorgesehenen stichprobenweisen Überprüfungen nach § 15 Abs.2 nicht dazu geeignet sein werden, das Aufkommen gänzlich abzusichern, wird diesbezüglich mit gewissen Einbußen gerechnet werden müssen. Dies insbesondere, da die Parteienvertreter nach § 13 Abs.4 lediglich für die Errichtung, nicht jedoch für die Rechtsrichtigkeit der selbstberechneten Steuern haften. Aufgrund der Qualifikation der zur Selbstberechnung befugten Parteienvertreter und im Vergleich zur weitergehenden Haftung des § 31 Abs.5 GGG wäre eine derartige Haftungserweiterung auch für das Grunderwerbsteuergesetz durchaus zumutbar. Bemerkt wird in diesem Zusammenhang, daß es sich bei den Grunderwerbsteuervorgängen um Einzelfälle handelt, bei denen die nach einem gewissen Zeitablauf durch allfällige Überprüfungen ausgelösten zusätzlichen, richtigstellenden Abgabenvorschreibungen, erfahrungsgemäß auf größere Einbringungsschwierigkeiten stoßen. Zu diesem Zeitpunkt stehen oftmals weder der Kaufpreis noch das Grundstück zur Verfügung.

Zu einzelnen Gesetzesstellen wird wie folgt ausgeführt:

Zu § 10 Abs.1 und § 13 Abs.1 Gebührengesetz:

Eine lediglich in zweifacher Ausfertigung abgegebene Abgabenerklärung - bzw. gilt bei Selbstberechnung die Anmeldung bereits als Abgabenerklärung - erscheint nach ho. Auffassung als unzweckmäßig.

Vorgeschlagen wird, wie bisher die Abgabenerklärung in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Damit ist gewährleistet, daß das Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers ein Exemplar erhält (Versteuerung von Spekulationsgeschäften), die Bewertungsstelle des Lagefinanzamtes verständigt ist und das Wohnsitzfinanzamt des Erwerbers ein Exemplar erhält (zu eventuellen einkommensteuerlichen Kontrollzwecken).

Zu § 11 Abs.1

Ausgenommen von der Befugnis zur Selbstberechnung sollten zusätzlich nach ho. Auffassung sein:

1. Verträge, mit welchen der Veräußerer Leistungen an andere Personen anordnet, z.B. Erbsentfertigungen, Wohnrechte, Rentenzahlungen u.a.
Die Erbringung dieser Leistungen löst Schenkungssteuerpflicht aus, und es werden erfahrungsgemäß diese Leistungen kaum gesondert gemeldet.
2. Verträge, bei denen der Umfang der Abgabepflicht ungewiß oder schwer ermittelbar ist.
Zum Beispiel der Erwerb von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, - (die endgültige Gegenleistung steht erst nach Erstellung der Baukostenendabrechnung fest) -, oder Betriebsübergaben, wo Verhältnisrechnungen durchzuführen sind, um die Gegenleistung auf das übernommene bewegliche und unbewegliche Vermögen verhältnismäßig aufzuteilen.
Sollte eine derartige Einschränkung der Selbstberechnung nicht erfolgen, ist mit größeren Abgabenausfällen, nicht nur auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer sondern auch anderer Abgaben zu rechnen, die durch stichprobenweise Überprüfungsmaßnahmen nicht verhindert werden können.

Dem § 11 wäre nach ho. Auffassung ein Abs.4 anzufügen mit etwa folgendem Inhalt:
"Von der rechtskräftigen Aberkennung sind sofort die anderen Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern und die Gerichte zu verständigen".

Nach ho. Auffassung stellt das im Abs.2 des § 11 normierte Verfahren zur Aberkennung der Selbstbemessung eine äußerst streitintensive und mit wesentlichem Arbeitsaufwand verbundene zusätzliche Verwaltungsaufgabe dar, und es wäre durchaus denkbar, gerade im Hinblick auf die fehlende Haftung der Selbstberechner, die Aberkennungsvoraussetzungen noch zu verschärfen.

Zu § 13 Abs.1 Gebührengesetz:

Der Satz: "Im Zweifel ist eine verhältnismäßige Entrichtung anzunehmen" auf Zeile 7-8 der vorzitierten Gesetzesstelle wäre ersatzlos zu streichen, um einen bisher nicht vorhandenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand hintanzuhalten, da den die Selbstberechnung durchführenden Parteienvertretern die präzise Bekanntgabe der Steuer- und der Eintragungsgebühr getrennt, durchaus zuzumuten ist.

Zu § 13 Abs.4 Grunderwerbsteuergesetz:

Wie zum Teil bereits ausgeführt, erscheint die Haftung der Parteienvertreter insbesondere auch im Hinblick auf § 31 Abs.5 der Neufassung des Gerichtsgebührengesetzes als völlig unzureichend.

Zu § 15 Abs.1:

Zur Klarstellung wäre vor dem letzten Satz dieser Gesetzesstelle folgender Wortlaut einzufügen: "Das gilt auch für die vom Parteienvertreter nicht selbst errichteten Urkunden".

Graz, 20. April 1994

Der Präsident:

